



# Amtsblatt für Brandenburg

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. August 2025**

**Nummer 33**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Gesundheit und Soziales</b>	
Förderrichtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Stärkung der landärztlichen Versorgung Brandenburgs (Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie) . . .	539
Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort . . . . .	542
Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Förderung des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - PSP-Richtlinie . . . . .	550
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Mittelzuführung zur bedarfsgerechten Finanzierung; EU-Beihilferecht; Freistellung von der Notifizierungspflicht; DawI-Betrauungsakt; Feststellungsbescheid gemäß Beschluss 2012/21/EU i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2, Satz 2, Absatz 8, § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 BbgUniMedG . . . . .	553
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Angelika Reißig & Frank Fritzlär-Familienstiftung“ . . . . .	557
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen . . . . .	557
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark . . . . .	558
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen . . . . .	560
Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark . . . . .	561

Inhalt	Seite
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15936 Ihlow OT Illmersdorf und Rietdorf (Windenergiepark Illmersdorf 3) .....	562
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03238 Massen-Niederlausitz .....	563
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Boitzenburger Land .....	565
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg</b>	
Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 14.06.2024 .....	567
Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 14.06.2024 .....	567
 <b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming .....	568
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Aufgebotssachen .....	570
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	570
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	571

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Förderrichtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Stärkung der landärztlichen Versorgung Brandenburgs (Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie)**

Vom 16. Juli 2025

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Studierende der Humanmedizin, die sich verpflichten, nach Abschluss ihres humanmedizinischen Studiums und ihrer Facharztweiterbildung in ländlichen Regionen Brandenburgs tätig zu sein.

1.2 Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollen Humanmedizinstudierende durch Förderung von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit in ländlichen Regionen Brandenburgs gewonnen werden.

Dies gilt für die Fachgebiete Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie für den Bereich der ambulanten Versorgung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit der Maßgabe, dass pro Wintersemester höchstens 18 Stipendien vergeben werden können.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Stipendien an Studierende der Humanmedizin, die sich verpflichten, nach ihrem Studium und ihrer fachärztlichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren in ländlichen Regionen Brandenburgs in den unter Nummer 1.2 Satz 3 genannten Fachgebieten tätig zu sein.

2.2 Ländliche Regionen nach Nummer 2.1 sind die Mittelzentren (und die dazugehörigen Gemeinden in den Mittelbereichen) im weiteren Metropolenraum laut dem zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums geltenden Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion im Land Brandenburg, abrufbar unter: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8141>.

#### **3 Zuwendungsempfangende**

3.1 Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin, die an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) immatrikuliert sind und die ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten dürfen; für Drittstaatsangehörige ist eine Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkungen erforderlich.

3.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Studierende, die eine anderweitige studienbezogene Förderung, insbesondere von einem Krankenhausträger oder einer Kommune, erhalten und sich im Rahmen dieser Förderung zu einer ärztlichen Tätigkeit nach ihrer Facharztweiterbildung verpflichtet haben.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der oder die Studierende verpflichtet sich,

4.1.1 das Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung, der ärztlichen Approbationsordnung und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Ausbildungsvorschriften durchzuführen und abzuschließen; für Studierende in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gilt die Verpflichtung, das Studium nach den jeweiligen Vorschriften des betreffenden Staates durchzuführen und abzuschließen,

4.1.2 mindestens eine vierwöchige Famulatur oder im Falle eines Studiums in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ein einer Famulatur vergleichbares Praktikum im Land Brandenburg im ambulanten Bereich zu absolvieren,

4.1.3 nach Möglichkeit einmal pro Jahr an einem der Online-Stipendiatentreffen der Bewilligungsbehörde teilzunehmen,

4.1.4 die fachärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums, mithin der Approbation, aufzunehmen,

4.1.5 den ambulanten Teil der fachärztlichen Weiterbildung im Land Brandenburg zu absolvieren,

4.1.6 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung die Facharztanerkennung zu erreichen und danach innerhalb von weiteren sechs Monaten in einem Fachgebiet nach Nummer 1.2 Satz 3 eine Tätigkeit als Vertragsärztin oder Vertragsarzt, als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis, in einer Einrichtung gemäß § 402 Absatz 2

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in einer Eigen-einrichtung nach § 105 Absatz 1c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum in einer ländlichen Region des Landes Brandenburg aufzunehmen und

- 4.1.7 für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Tätigkeit nach Nummer 4.1.6 auszuüben.
- 4.2 Die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und durch die oder den Studierenden schriftlich zu bestätigen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetrag
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Empfängerin oder Empfänger 1 000 Euro monatlich und kann bis zum Ende des Medizinstudiums, dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, jedoch längstens für 75 Monate, gewährt werden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Unbeschadet der Nummern 6.3 und 6.8 ist das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren.
- 6.2 Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Nachweis über die Rückmeldung zum Semester zu erbringen.
- 6.3 Unterbrechungen während des Studiums oder der fachärztlichen Weiterbildung von mehr als sechs Wochen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Nichtbestehen einer Zwischenprüfung oder Forschungszwecken wie zum Beispiel Promotion, sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden und zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes führen. Die Auszahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung ausgesetzt. Die Unterbrechung soll im Zeitraum der Regelstudienzeit 18 Monate nicht überschreiten.
- 6.4 Das Bestehen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, ist durch eine Kopie des Zeugnisses sowie eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde umgehend der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 6.5 Im Falle des Nichtbestehens von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.6 Der Abbruch des Medizinstudiums oder der Wechsel der Hochschule sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.7 Mit Beginn der fachärztlichen Weiterbildung ist die angestrebte Facharztrichtung sowie der jährliche Stand der Weiterbildung (Weiterbildungsabschnitt/Fachrichtung) und die Weiterbildungsstätte gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg, Postfach 60 08 61, 14408 Potsdam (Bewilligungsbehörde) zu richten. Bewerbungsschluss für einen Förderbeginn zum 1. Oktober ist jeweils der 30. August des Antragsjahres. Die Anträge stehen im Internet unter [www.kvbb.de](http://www.kvbb.de) als Download zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

- 7.1.1 Ausgefülltes Antragsformular einschließlich datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung,
- 7.1.2 Absichtserklärung mit der Verpflichtung, nach Nummer 2.1 ärztlich tätig zu werden,
- 7.1.3 Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf,
- 7.1.4 Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments,
- 7.1.5 Zulassungsbescheid, der bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nachgereicht werden kann, oder aktuelle Immatrikulationsbescheinigung im Studiengang Humanmedizin einer Hochschule in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- 7.1.6 Erklärung zu anderweitigen studienbezogenen Förderungen,
- 7.1.7 Bescheinigungen oder Zeugnisse über berufsnahe Ausbildungen oder Praktika im sozialen oder medizinischen Bereich zusätzlich zum verpflichtenden Pflegepraktikum und
- 7.1.8 Kopie des Schulabschlusszeugnisses, sofern dieses an einer Schule im Land Brandenburg erworben wurde.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben zusätzlich zu den Unterlagen nach Satz 4 eine Aufenthaltserlaubnis ohne arbeitsrechtliche Einschränkung vorzulegen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten An-

tragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, insbesondere unter Berücksichtigung der Nummern 7.1.3 und 7.1.7. Bei gleicher Eignung gilt ein Vorrang bei der Stipendienvergabe für Bewerberinnen und Bewerber mit Schulabschluss im Land Brandenburg und für Studierende an einer Hochschule im Land Brandenburg.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung gilt als Zahlungsanforderung für das laufende Semester.

7.3.2 Abweichend von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung beginnt regelmäßig mit dem ersten Monat des Semesters. Die Möglichkeit von Vorauszahlungen besteht nicht.

7.3.3 Liegen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4 nicht mehr vor oder wird eine Voraussetzung nach Nummer 6 nicht eingehalten, erfolgt eine Einstellung der Auszahlung.

7.3.4 Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen bleibt unberührt.

### 7.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO insbesondere in den folgenden Fällen aufzuheben:

7.4.1 Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach den Nummern 3 und 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,

7.4.2 das Studium wird nicht entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung, der ärztlichen Approbationsordnung und gegebenenfalls weiterer einschlägiger Ausbildungsvorschriften für die ärztliche Ausbildung durchgeführt oder abgeschlossen; für Studierende in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gelten die jeweiligen Vorschriften des betreffenden Staates,

7.4.3 die fachärztliche Weiterbildung wird entgegen Nummer 4.1.4 nicht fristgerecht aufgenommen,

7.4.4 eine Tätigkeit wird entgegen Nummer 4.1.6 nicht fristgerecht aufgenommen,

7.4.5 eine Tätigkeit wird entgegen Nummer 4.1.7 nicht mindestens für fünf Jahre ausgeübt,

7.4.6 wenn der oder die Zuwendungsempfängende den Nachweis- und Vorlagepflichten für die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.7, den sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach den Nummern 6.1

bis 6.8 und den Verwendungsnachweisvorlagepflichten nach den Nummern 7.5.1 bis 7.5.4 nicht nachkommt.

In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Fristenfordernissen gemäß Satz 1 Nummer 7.4.3 und 7.4.4 zulassen; die oder der Zuwendungsempfängende haben die nicht fristgemäße Aufnahme der fachärztlichen Weiterbildung nach Nummer 4.1.4 oder der Tätigkeit nach Nummer 4.1.6 nachvollziehbar zu begründen.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.5.2 Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.

7.5.3 Folgende Zwischenverwendungsnachweise sind vorzulegen:

- Kopien der Zeugnisse der ärztlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte sowie eine beglaubigte Kopie der Approbation; für Studierende in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gilt Nummer 4.1.1 Halbsatz 2 entsprechend,
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der Facharztweiterbildung spätestens vier Wochen nach deren Erhalt,
- Nachweis über die Absolvierung einer Famulatur oder ein einer Famulatur vergleichbares Praktikum im Land Brandenburg,
- während der fachärztlichen Weiterbildung Nachweise über deren Durchführung mittels Kopien der Arbeitsverträge.

7.5.4 Der Verwendungsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Nachweises einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss der Facharztweiterbildung, insbesondere durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Arbeits- oder Gesellschaftervertrages für den Tätigkeitszeitraum. Der Nachweis muss der Bewilligungsbehörde spätestens vier Wochen nach Ende der fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg vollständig erbracht werden.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6.2 Es gelten die ANBest-P (Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

7.6.3 Dem Ministerium für Gesundheit und Soziales und dem Landesrechnungshof steht ein umfassendes Informations- und Prüfungsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bewilligungsbehörde zu. Der Landesrechnungshof ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der zur Weitergabe zugewiesenen Mittel bei der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Es ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Dateien, Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen durch Vorlage oder aufbereitete Auswertung zu gewähren.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 31. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

### **Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort**

Vom 23. Juli 2025

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an:

- a) Landkreise und kreisfreie Städte zur Förderung regionaler Pflegestrukturplanung, von Maßnahmen zur Koordinierung und Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen sowie zur Vernetzung von Angebotsstrukturen in der Pflege und angrenzender Versorgungsbereiche und zur Förderung der Umsetzung von investiven Förderungen in der Pflege (insbesondere im Bereich Tages- und Kurzzeitpflege) aus dem Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 56) sowie zur Begleitung der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).
- b) Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden sowie amtsfreie Städte und Gemeinden zur Unterstützung von spezifischen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, ein selbstständiges Leben von insbesondere in der Häuslichkeit gepflegten Personen und deren Einbindung in die örtliche Gemeinschaft zu unterstützen sowie Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern, zu verringern oder zu vermeiden.

Das Land Brandenburg unterstützt und fördert als Teil seiner Verantwortung nach § 3 des Landespflegegesetzes in Verbindung mit § 9 SGB XI die Kommunen des Landes bei der Koordination, Kooperation und Steuerung der pflegerischen Versorgungsstrukturen sowie bei der Schaffung von sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen im Vor- und Umfeld der Pflege nach dem SGB XI. Dies entspricht auch dem Willen des Bundesgesetzgebers, der mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz vom 23. Dezember 2016 im Jahr 2017 die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Kommunen stärken wollte, damit Sozialräume so entwickelt werden können, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können. Ob und auf welche Weise diese Verantwortung ausgeübt wird, obliegt dabei den einzelnen Bundesländern.

1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Pflege in der eigenen Häuslichkeit durch Gestaltung alters- und pflegerechter Sozialräume und somit die Stabilisierung des Anteils ambulanter Pflege im Land.

1.3 Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte sind:

2.1.1 Personal- und Sachausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte oder von ihnen geförderter Dritter für die

- a) regionale Pflegestrukturplanung zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur und flankierender Unterstützungsangebote,
- b) Umsetzung von investiven Förderungen von Angeboten in der Pflege, insbesondere im Bereich Tages- und Kurzzeitpflege aus dem Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz unter Berücksichtigung der regionalen Pflegestrukturplanung,
- c) Koordinierung der Leistungen und Hilfen für Pflegebedürftige, um eine wirtschaftliche und sachgerechte Leistungserbringung zu fördern,
- d) Vernetzung der ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen, der Leistungen angrenzender Versorgung (wie zum Beispiel der Gesundheitsversorgung) sowie der Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege,
- e) Begleitung der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden im Landkreis bei der Planung und Umsetzung der Förderungen nach Nummer 2.2,

- f) Maßnahmen zur Unterstützung von Nachbarschaftshilfe in der Pflege (zum Beispiel niedrigschwellige Anlaufstellen für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer und für die von ihnen unterstützten Personen bei Fragen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Nachbarschaftshilfe sowie Organisation und Durchführung von vorbereitenden Schulungen und Fortbildungen).

2.1.2 Maßnahmen zur Unterstützung der Planungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit wie zum Beispiel Veranstaltungen, Gutachten, Studien, Veröffentlichungen.

2.2 Gegenstand der Förderung der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden sind:

Personal- und Sachkosten von Maßnahmen der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden oder von ihnen geförderter Dritter im Vor- und Umfeld von Pflege nach dem SGB XI insbesondere:

- a) für ergänzende Angebote zur Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung durch Information, Beratung, Begleitung, Entlastung sowie zur Unterstützung bei der Bewältigung und Gestaltung des Alltags,
- b) zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XI,
- c) zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe insbesondere bereits pflegebedürftiger Menschen und häuslich Pfleger.

Derartige Maßnahmen können unter anderem sein:

- Unterstützung des Aufbaus neuer oder des Ausbaus bestehender alltagsunterstützender Angebote im Sinne des § 45a SGB XI,
- Hilfen in der Nachbarschaft,
- niedrigschwellige Informationen, Veranstaltungen für Pflegebedürftige und ihre häuslich Pflegenden sowie für Menschen im unmittelbaren Vorfeld von Pflege,
- Aktivitäten von oder mit Handwerkerinnen und Handwerkern aus der Region, die bei Maßnahmen zur altersgerechten Anpassung in Wohnungen und im Wohnumfeld helfen,
- Maßnahmen zur Vernetzung von Akteuren in der Pflege (beispielsweise örtliche Verbände, Pflege-Stammtische),
- Informationen zu Hilfen nach dem SGB XI (zum Beispiel zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, zu Pflegekursen nach § 45 SGB XI, zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 Absatz 4 SGB XI),
- lokale Projekte und Allianzen für Menschen mit Demenz wie zum Beispiel Demenz-Stammtische, Demenz-Kurse,

- Ermöglichung der Teilhabe der Zielgruppe am örtlichen Leben (beispielsweise am Vereinsleben, an Sport- und Kulturveranstaltungen, an Begegnungsmöglichkeiten),
- Aktivitäten zur Organisation oder Durchführung von Angeboten für gemeinsames Essen,
- zielgruppenspezifische Projekte zur Aktivierung und Anregung von Betätigungen für die örtliche Gemeinschaft.

Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie primär auf die Zielgruppen der nach § 14 SGB XI pflegebedürftigen Menschen, der sie pflegenden An- und Zugehörigen oder der unmittelbar von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen (über 75 Jahre alte, demenziell erkrankte oder multimorbid erkrankte Personen) ausgerichtet sind oder wenn sie Fragen der Pflege oder Pflegeprävention zum unmittelbaren inhaltlichen Thema haben. Bei anderen Maßnahmen sind nur die gegebenenfalls entstehenden besonderen Kosten förderfähig, die zur Ermöglichung der Teilnahme der genannten Zielgruppe erforderlich sind.

### 3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterzuleiten. Dritte als Letztempfangende der Zuwendung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

3.2 Zuwendungsempfangende für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden und amtsfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg sind berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 VV zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterzuleiten. Sofern Zuwendungsempfangende die Zuwendungen an ihre angehörigen Gemeinden weiterleiten, gilt für diese Satz 1 entsprechend. Dritte als Letztempfangende der Zuwendung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ein finanzieller Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden ist in Höhe von mindestens 20 Prozent, bei Kommunen, die sich nachweislich in der Haushaltssicherung befinden, in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise auch durch Mittel Dritter erbracht werden. Dies gilt nicht für

Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, von Beratungsbesuchen nach § 37 Absatz 3 SGB XI und von Pflegekursen nach § 45 SGB XI.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Für die Förderung der Personalausgaben ist Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

5.4.1 Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 180 000 Euro pro Jahr je Landkreis oder kreisfreie Stadt. Der Förderbetrag nach Satz 1 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2 nicht benötigte Mittel anderer Landkreise oder kreisfreier Städte zur Verfügung stehen.

5.4.2 Der jeweilige jährliche Förderhöchstbetrag der einzelnen Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden nach Nummer 2.2 ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Er ist berechnet nach der für den jeweiligen Landkreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt ausgewiesenen regionalen Pflegeprävalenz gemäß der amtlichen Pflegestatistik 2019 zum Stichtag 15. Dezember 2019 in Verbindung mit der jeweiligen Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern in der besonders von Pflegebedürftigkeit betroffenen Altersgruppe ab 80 Jahren nach den Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2019. Der jeweilige jährliche Förderhöchstbetrag für die Jahre ab 2026 ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Er berechnet sich aus einem für alle Kommunen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 000 Euro zuzüglich eines Betrages berechnet nach der für den jeweiligen Landkreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt ausgewiesenen regionalen Pflegeprävalenz gemäß der amtlichen Pflegestatistik 2023 zum Stichtag 15. Dezember 2023 in Verbindung mit der jeweiligen Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern in der besonders von Pflegebedürftigkeit betroffenen Altersgruppe ab 80 Jahren nach der Zensusberechnung von 2022. Der Förderbetrag nach den Sätzen 1 bis 4 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2 nicht benötigte Mittel anderer Ämter sowie amtsfreier Städte und Gemeinden zur Verfügung stehen. Bei der Änderung, der Auflösung oder dem Zusammenschluss von Ämtern, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städten und Gemeinden entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag über den neu festzulegenden Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung

der bis zur Änderung, Auflösung oder zum Zusammenschluss geltenden Förderhöchstbeträge.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Förderzeitraum für Maßnahmen nach Nummer 2 ist begrenzt auf den 30. Juni 2027.

6.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im Zuge ihrer Aktivitäten nach Nummer 2.1 die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden

a) in angemessener Weise einbeziehen sowie deren lokale Situation berücksichtigen,

b) bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 beraten und unterstützen.

6.3 Die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden sollen bei Förderungen nach Nummer 2.2 Empfehlungen der Pflegestrukturplanung des jeweiligen Landkreises berücksichtigen.

6.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung jährlich über ihre Aktivitäten nach Nummer 2.1 und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise.

6.5 Die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden berichten jährlich über die Verwendung der Mittel an die jeweilige Gemeindevertretung und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise.

6.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2, deren Wirkungsbereich das jeweilige Gebiet überschreitet, können mit den betreffenden Kommunen gemeinsame Projektanträge gestellt werden.

6.7 Die Kommunen werden bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 2 durch die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier sowie durch das Kompetenzzentrum Demenz für das Land Brandenburg unterstützt.

### 6.8 Weiterleitung

Die Weiterleitung an Dritte ist nur zulässig, wenn ihnen gegenüber gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie (soweit zutreffend) auch durch sie eingehalten werden.

Die Weiterleitungsbescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten (einschließlich der dem Erstzuwendungsempfänger im Bescheid vorgegebenen Bestimmungen zur Weiterleitung) wie der Bescheid an den Erstzuwendungsempfänger. Erfolgt die Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind die als Anlage beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen

für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) zum Bestandteil des Bescheides an den Letztempfängenden zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an juristische Personen des privaten Rechts sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Der Erstzuwendungsempfängende prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch den Letztzuwendungsempfängenden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

### 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für das laufende Haushaltsjahr können Anträge jeweils bis zum 30. November gestellt werden. Sofern Landkreise oder kreisfreie Städte gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe der nach Nummer 5.4.1 festgelegten Beträge nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach Nummer 2.1 in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingesetzt werden. Sofern Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden oder amtsfreie Städte oder Gemeinden gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe der nach Nummer 5.4.2 festgelegten Beträge nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach Nummer 2.2 in anderen Ämtern oder amtsfreien Städten oder Gemeinden eingesetzt werden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch die Zuwendungsempfängenden.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist eine Verwendungsbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO vorzulegen. Auf eine Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Bereithaltung der Verwendungsnachweisfähigen Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die VVG zu § 44 LHO.

7.6 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Haben die Zuwendungsempfängenden Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

## Anlage I

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Brandenburg an der Havel, Stadt	244.350,00 €
Cottbus, Stadt	303.050,00 €
Frankfurt (Oder), Stadt	217.650,00 €
Potsdam, Stadt	439.850,00 €
<b>Landkreis Barnim</b>	
Ahrensfelde	33.600,00 €
Bernau bei Berlin, Stadt	177.300,00 €
Eberswalde, Stadt	208.800,00 €
Panketal	70.900,00 €
Schorfheide	48.800,00 €
Wandlitz	89.900,00 €
Werneuchen, Stadt	28.400,00 €
Biesenthal-Barnim	48.000,00 €
Joachimsthal (Schorfheide)	27.200,00 €
Britz-Chorin-Oderberg	47.900,00 €
<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b>	
Bestensee	22.700,00 €
Eichwalde	21.600,00 €
Heidensee	21.000,00 €
Heideblick	9.600,00 €
Königs Wusterhausen, Stadt	113.200,00 €
Lübben (Spreewald), Stadt	53.900,00 €
Luckau, Stadt	32.600,00 €
Märkische Heide	13.100,00 €
Mittenwalde, Stadt	22.700,00 €
Schönefeld	25.000,00 €
Schulzendorf	25.500,00 €
Wildau	43.700,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Zeuthen	44.100,00 €
Schenkenländchen	28.800,00 €
Lieberose/Oberspreewald	25.200,00 €
Unterspreewald	28.000,00 €
<b>Landkreis Elbe-Elster</b>	
Verbandsgemeinde Liebenwerda	98.900,00 €
Doberlug-Kirchhain, Stadt	32.800,00 €
Elsterwerda, Stadt	32.700,00 €
Finstertal, Stadt	72.700,00 €
Herzberg (Elster), Stadt	33.700,00 €
Röderland	14.700,00 €
Schönwalde, Stadt	10.900,00 €
Sonnwalde, Stadt	10.600,00 €
Elsterland	16.000,00 €
Kleine Elster (Niederlausitz)	18.700,00 €
Plessa	23.200,00 €
Schlieben	19.900,00 €
Schradenland	13.600,00 €
<b>Landkreis Havelland</b>	
Brieselang	24.500,00 €
Dallgow-Döberitz	15.600,00 €
Falkensee, Stadt	120.600,00 €
Ketzin/Havel, Stadt	22.800,00 €
Milower Land	14.800,00 €
Nauen, Stadt	47.800,00 €
Premnitz, Stadt	41.200,00 €
Rathenow, Stadt	94.400,00 €
Schönwalde-Glien	22.400,00 €
Wustermark	17.900,00 €
Friesack	21.800,00 €
Nennhausen	10.900,00 €
Rhinow	13.300,00 €
<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>	
Altlandsberg, Stadt	26.800,00 €
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	58.800,00 €
Fredersdorf-Vogelsdorf	46.800,00 €
Hoppegarten	71.100,00 €
Letschin	20.900,00 €
Müncheberg, Stadt	30.700,00 €
Neuenhagen bei Berlin	67.500,00 €
Petershagen/Eggersdorf	51.200,00 €
Rüdersdorf bei Berlin	60.700,00 €
Seelow, Stadt	25.300,00 €
Strausberg, Stadt	136.000,00 €
Wriezen, Stadt	28.400,00 €
Falkenberg-Höhe	15.900,00 €
Golzow	19.900,00 €
Lebus	18.500,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Märkische Schweiz	31.000,00 €
Neuhardenberg	18.400,00 €
Seelow-Land	15.900,00 €
Barnim-Oderbruch	26.100,00 €
<b>Landkreis Oberhavel</b>	
Birkenwerder	25.500,00 €
Fürstenberg/Havel, Stadt	25.300,00 €
Gliencke/Nordbahn	38.600,00 €
Hennigsdorf, Stadt	123.400,00 €
Hohen Neuendorf, Stadt	100.700,00 €
Kremmen, Stadt	25.300,00 €
Leegebruch	19.300,00 €
Liebenwalde, Stadt	16.700,00 €
Löwenberger Land	28.100,00 €
Mühlenbecker Land	36.000,00 €
Oberkrämer	24.900,00 €
Oranienburg, Stadt	162.300,00 €
Velten, Stadt	31.600,00 €
Zehdenick, Stadt	56.100,00 €
Gransee und Gemeinden	35.200,00 €
<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>	
Calau, Stadt	28.300,00 €
Großräschen, Stadt	32.300,00 €
Lauchhammer, Stadt	62.100,00 €
Lübbenau/Spreewald, Stadt	64.000,00 €
Schippkau	23.500,00 €
Schwarzheide, Stadt	17.000,00 €
Senftenberg, Stadt	88.500,00 €
Vetschau/Spreewald, Stadt	26.500,00 €
Altdöbern	17.200,00 €
Ortrand	19.900,00 €
Ruhland	21.300,00 €
<b>Landkreis Oder-Spree</b>	
Beeskow, Stadt	35.900,00 €
Eisenhüttenstadt, Stadt	145.700,00 €
Erkner, Stadt	54.500,00 €
Friedland, Stadt	11.900,00 €
Fürstenwalde/Spree, Stadt	115.300,00 €
Grünheide (Mark)	36.800,00 €
Rietz-Neuendorf	13.600,00 €
Schöneiche bei Berlin	54.500,00 €
Storkow (Mark), Stadt	34.200,00 €
Tauche	14.000,00 €
Woltersdorf	28.600,00 €
Brieskow-Finkenheerd	26.100,00 €
Neuzelle	24.500,00 €
Odervorland	30.700,00 €
Scharmützelsee	46.700,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Schlaubetal	36.800,00 €
Spreehagen	25.400,00 €
<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b>	
Fehrbellin	34.700,00 €
Heiligengrabe	18.400,00 €
Kyritz, Stadt	50.800,00 €
Neuruppin, Stadt	145.700,00 €
Rheinsberg, Stadt	41.800,00 €
Wittstock/Dosse, Stadt	67.400,00 €
Wusterhausen/Dosse	26.900,00 €
Lindow (Mark)	22.500,00 €
Neustadt (Dosse)	34.900,00 €
Temnitz	17.700,00 €
<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>	
Beelitz, Stadt	28.900,00 €
Bad Belzig, Stadt	36.600,00 €
Groß Kreutz (Havel)	18.500,00 €
Kleinmachnow	56.100,00 €
Kloster Lehnin	30.100,00 €
Michendorf	26.500,00 €
Nuthetal	20.200,00 €
Schwielowsee	28.600,00 €
Seddiner See	8.500,00 €
Stahnsdorf	27.100,00 €
Teltow, Stadt	60.300,00 €
Treuenbrietzen, Stadt	24.800,00 €
Werder (Havel), Stadt	67.500,00 €
Wiesenburg/Mark	14.000,00 €
Beetzsee	17.900,00 €
Brück	25.600,00 €
Niemegk	12.000,00 €
Wusterwitz	14.200,00 €
Ziesar	20.400,00 €
<b>Landkreis Prignitz</b>	
Groß Pankow (Prignitz)	15.100,00 €
Gumtow	16.300,00 €
Karstädt	27.800,00 €
Perleberg, Stadt	60.800,00 €
Plattenburg	14.200,00 €
Pritzwalk, Stadt	63.000,00 €
Wittenberge, Stadt	129.600,00 €
Bad Wilsnack/Weisen	32.400,00 €
Lenzen-Elbtalaue	26.400,00 €
Meyenburg	19.500,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Putlitz-Berge	21.000,00 €
<b>Landkreis Spree-Neiße</b>	
Drebkau, Stadt	15.300,00 €
Forst (Lausitz), Stadt	65.400,00 €
Guben, Stadt	69.800,00 €
Kolkwitz	23.200,00 €
Neuhausen	12.800,00 €
Schenkendöbern	10.500,00 €
Sprenberg, Stadt	82.700,00 €
Welzow, Stadt	13.400,00 €
Burg (Spreewald)	24.300,00 €
Döbern-Land	37.200,00 €
Peitz	30.000,00 €
<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>	
Am Mellensee	21.700,00 €
Baruth/Mark, Stadt	14.100,00 €
Blankenfelde-Mahlow	68.000,00 €
Großbeeren	14.000,00 €
Jüterbog, Stadt	50.700,00 €
Luckenwalde, Stadt	77.000,00 €
Ludwigsfelde, Stadt	76.900,00 €
Niedergörsdorf	19.700,00 €
Nuthe-Urstromtal	18.600,00 €
Rangsdorf	33.000,00 €
Trebbin, Stadt	27.600,00 €
Zossen, Stadt	51.900,00 €
Dahme/Mark	42.200,00 €
<b>Landkreis Uckermark</b>	
Angermünde, Stadt	74.400,00 €
Boitzenburger Land	16.200,00 €
Lychen, Stadt	21.200,00 €
Nordwestuckermark	18.100,00 €
Prenzlau, Stadt	104.600,00 €
Schwedt/Oder, Stadt	173.400,00 €
Templin, Stadt	91.800,00 €
Uckerland	12.200,00 €
Brüssow (Uckermark)	23.500,00 €
Gartz (Oder)	30.000,00 €
Gerswalde	20.300,00 €
Gramzow	35.200,00 €
Oder-Welse	16.900,00 €

amtsfreie Gemeinden

## Anlage 2

Verwaltungsbezirk	Förderhöchstbetrag (gerundet)
Brandenburg an der Havel, Stadt	157.250,00 €
Cottbus, Stadt	187.950,00 €
Frankfurt (Oder), Stadt	137.350,00 €
Potsdam, Stadt	259.350,00 €
<b>Landkreis Barnim</b>	
Ahrensfelde	39.400,00 €
Bernau bei Berlin, Stadt	122.100,00 €
Eberswalde, Stadt	133.900,00 €
Panketal	63.500,00 €
Schorfheide	48.000,00 €
Wandlitz	74.600,00 €
Werneuchen, Stadt	35.500,00 €
Biesenthal-Barnim	47.800,00 €
Joachimsthal (Schorfheide)	33.000,00 €
Britz-Chorin-Oderberg	42.600,00 €
<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b>	
Bestensee	34.200,00 €
Eichwalde	33.000,00 €
Heidesee	32.600,00 €
Heideblick	25.000,00 €
Königs Wusterhausen, Stadt	89.200,00 €
Lübben (Spreewald), Stadt	52.600,00 €
Luckau, Stadt	37.800,00 €
Märkische Heide	26.600,00 €
Mittenwalde, Stadt	33.500,00 €
Schönefeld	34.600,00 €
Schulzendorf	35.600,00 €
Wildau	44.500,00 €
Zeuthen	46.900,00 €
Schenkenländchen	37.200,00 €
Lieberose/Oberspreewald	34.400,00 €
Unterspreewald	36.400,00 €
<b>Landkreis Elbe-Elster</b>	
Verbandsgemeinde Liebenwerda	
Bad Liebenwerda, Stadt	41.000,00 €
Falkenberg/Elster, Stadt	33.800,00 €
Mühlberg/Elbe, Stadt	29.200,00 €
Uebigau-Wahrenbrück, Stadt	29.000,00 €
Doberlug-Kirchhain, Stadt	37.000,00 €
Elsterwerda, Stadt	39.400,00 €
Finstervalde, Stadt	59.600,00 €
Herzberg (Elster), Stadt	37.500,00 €
Röderland	27.300,00 €
Schönwalde, Stadt	25.800,00 €
Sonnental, Stadt	25.000,00 €
Elsterland	28.400,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderhöchstbetrag (gerundet)
Kleine Elster (Niederlausitz)	30.100,00 €
Plessa	31.400,00 €
Schlieben	30.800,00 €
Schradenland	27.100,00 €
<b>Landkreis Havelland</b>	
Brieselang	36.300,00 €
Dallgow-Döberitz	30.400,00 €
Falkensee, Stadt	91.900,00 €
Ketzin/Havel, Stadt	32.400,00 €
Milower Land	28.000,00 €
Nauen, Stadt	47.400,00 €
Prennitz, Stadt	43.000,00 €
Rathenow, Stadt	75.600,00 €
Schönwalde-Glien	34.300,00 €
Wustermark	31.900,00 €
Friesack	31.900,00 €
Nennhausen	26.600,00 €
Rhinow	28.100,00 €
<b>Landkreis Märkisch-Oderland</b>	
Altlandsberg, Stadt	34.600,00 €
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	50.200,00 €
Fredersdorf-Vogelsdorf	47.300,00 €
Hoppegarten	60.300,00 €
Letschin	30.100,00 €
Müncheberg, Stadt	35.200,00 €
Neuenhagen bei Berlin	60.800,00 €
Petershagen/Eggersdorf	51.000,00 €
Rüdersdorf bei Berlin	54.600,00 €
Seelow, Stadt	33.400,00 €
Strausberg, Stadt	91.200,00 €
Wriezen, Stadt	35.400,00 €
Falkenberg-Höhe	28.700,00 €
Golzow	30.200,00 €
Lebus	30.500,00 €
Märkische Schweiz	40.500,00 €
Seelow-Land	40.200,00 €
Barnim-Oderbruch	33.000,00 €
<b>Landkreis Oberhavel</b>	
Birkenwerder	35.500,00 €
Fürstenberg/Havel, Stadt	35.500,00 €
Gliencke/Nordbahn	42.600,00 €
Hennigsdorf, Stadt	91.700,00 €
Hohen Neuendorf, Stadt	80.200,00 €
Kremmen, Stadt	33.600,00 €
Leegebruch	31.600,00 €
Liebenwalde, Stadt	29.900,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderhöchstbetrag (gerundet)
Löwenberger Land	35.300,00 €
Mühlenbecker Land	42.000,00 €
Oberkrämer	34.700,00 €
Oranienburg, Stadt	114.900,00 €
Velten, Stadt	41.900,00 €
Zehdenick, Stadt	50.400,00 €
Gransee und Gemeinden	39.900,00 €
<b>Landkreis Oberspreewald-Lausitz</b>	
Calau, Stadt	36.200,00 €
Großräschen, Stadt	37.500,00 €
Lauchhammer, Stadt	54.600,00 €
Lübbenau/Spreewald, Stadt	57.700,00 €
Schipkau	33.200,00 €
Schwarzheide, Stadt	29.700,00 €
Senftenberg, Stadt	71.800,00 €
Vetschau/Spreewald, Stadt	35.100,00 €
Altdöbern	29.800,00 €
Ortrand	30.800,00 €
Ruhland	32.200,00 €
<b>Landkreis Oder-Spree</b>	
Beeskow, Stadt	40.300,00 €
Eisenhüttenstadt, Stadt	101.100,00 €
Erkner, Stadt	51.400,00 €
Friedland, Stadt	26.500,00 €
Fürstenwalde/Spree, Stadt	83.400,00 €
Grünheide (Mark)	41.600,00 €
Rietz-Neuendorf	28.400,00 €
Schöneiche bei Berlin	52.300,00 €
Storkow (Mark), Stadt	40.100,00 €
Tauche	27.300,00 €
Woltersdorf	38.000,00 €
Brieskow-Finkenheerd	35.400,00 €
Neuzelle	33.700,00 €
Odervorland	37.400,00 €
Scharmützelsee	47.300,00 €
Schlaubetal	42.200,00 €
Spreehagen	35.400,00 €
<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b>	
Fehrbellin	37.200,00 €
Heiligengrabe	29.200,00 €
Kyritz, Stadt	47.000,00 €
Neuruppin, Stadt	104.100,00 €
Rheinsberg, Stadt	43.500,00 €
Wittstock/Dosse, Stadt	56.100,00 €
Wusterhausen/Dosse	34.000,00 €
Lindow (Mark)	33.700,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderhöchstbetrag (gerundet)
Neustadt (Dosse)	37.400,00 €
Temnitz	29.600,00 €
<b>Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>	
Beelitz, Stadt	36.800,00 €
Bad Belzig, Stadt	40.400,00 €
Groß Kreutz (Havel)	29.900,00 €
Kleinmachnow	52.100,00 €
Kloster Lehnin	37.000,00 €
Michendorf	36.300,00 €
Nuthetal	32.900,00 €
Schwielowsee	37.200,00 €
Seddiner See	25.200,00 €
Stahnsdorf	36.700,00 €
Teltow, Stadt	59.100,00 €
Treuenbrietzen, Stadt	35.300,00 €
Werder (Havel), Stadt	58.200,00 €
Wiesenburg/Mark	27.500,00 €
Beetzsee	30.500,00 €
Brück	34.600,00 €
Niemegk	27.000,00 €
Wusterwitz	27.200,00 €
Ziesar	30.600,00 €
<b>Landkreis Prignitz</b>	
Groß Pankow (Prignitz)	27.800,00 €
Gumtow	28.500,00 €
Karstädt	35.000,00 €
Perleberg, Stadt	53.700,00 €
Plattenburg	27.800,00 €
Pritzwalk, Stadt	54.200,00 €
Wittenberge, Stadt	92.700,00 €
Bad Wilsnack/Weisen	37.100,00 €
Lenzen-Elbtalaue	33.400,00 €
Meyenburg	30.900,00 €
Putlitz-Berge	31.000,00 €
<b>Landkreis Spree-Neiße</b>	
Drebkau, Stadt	28.900,00 €
Forst (Lausitz), Stadt	56.700,00 €
Guben, Stadt	61.500,00 €
Kolkwitz	34.100,00 €
Neuhausen	26.800,00 €
Schenkendöbern	25.700,00 €
Spremberg, Stadt	65.700,00 €
Welzow, Stadt	28.200,00 €
Burg (Spreewald)	34.600,00 €
Döbern-Land	40.300,00 €
Peitz	36.600,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderhöchstbetrag (gerundet)
<b>Landkreis Teltow-Fläming</b>	
Am Mellensee	32.500,00 €
Baruth/Mark, Stadt	27.600,00 €
Blankenfelde-Mahlow	62.700,00 €
Großbeeren	28.500,00 €
Jüterbog, Stadt	51.000,00 €
Luckenwalde, Stadt	63.800,00 €
Ludwigsfelde, Stadt	67.100,00 €
Niedergörsdorf	31.000,00 €
Nuthe-Urstromtal	29.000,00 €
Rangsdorf	39.800,00 €
Trebbin, Stadt	35.700,00 €
Zossen, Stadt	50.800,00 €
Dahme/Mark	42.400,00 €
<b>Landkreis Uckermark</b>	
Angermünde, Stadt	58.700,00 €
Boitzenburger Land	28.200,00 €
Lychen, Stadt	31.600,00 €
Nordwestuckermark	29.100,00 €
Prenzlau, Stadt	75.200,00 €
Schwedt/Oder, Stadt	129.900,00 €
Templin, Stadt	66.900,00 €
Uckerland	25.200,00 €
Brüssow (Uckermark)	30.800,00 €
Gartz (Oder)	33.800,00 €
Gerswalde	30.200,00 €
Gramzow	37.300,00 €

**Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit  
und Soziales des Landes Brandenburg  
zur Förderung des Ausbaus und der  
Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten  
nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB XI) - PSP-Richtlinie**

Vom 23. Juli 2025

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO) Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg für den Ausbau und die Weiterentwicklung von Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, insbesondere in Pflegestützpunkten.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen benötigen insbesondere zur Bewältigung der Anforderungen, die mit einer häuslichen Pflege verbunden sind, verlässliche, kompetente und vor Ort verfügbare Beratung. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen getragenen Pflegestützpunkte haben sich als Beratungsangebote grundsätzlich sehr bewährt und werden gut angenommen.

Zum einen besteht aber ein quantitativer Ausbaubedarf, weil die Anzahl der Pflegebedürftigen im Land Brandenburg in den letzten zehn Jahren stark angestiegen ist und infolge der demografischen Entwicklung weiter steigen wird. Zum anderen besteht ein qualitativer Ausbaubedarf, um die Wirkung von Pflegestützpunkten in der Fläche weiter zu erhöhen. Hierfür sollen die Einbindung von Pflegestützpunkten in die regionalen Beratungsnetzwerke intensiviert und die persönliche Beratung in aufsuchender Form oder im Pflegestützpunkt um digitale Beratungsformen und -angebote ergänzt werden. Zudem können neue Angebote von Pflegestützpunkten für Zielgruppen mit spezifischen Versorgungsbedarfen (zum Beispiel für Menschen mit Demenz) und zu spezifischen Themen (zum Beispiel zur Wohnraumanpassung oder zu Fragen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf) entwickelt und etabliert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass Pflegestützpunkte auch in Zukunft ihrer beratenden, koordinierenden und vernetzenden Funktion gerecht werden und eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen gewährleisten können (§ 5 Satz 2 des Landespflegegesetzes).

- 1.2 Ziel der Förderung ist der landesweite Ausbau und die Weiterentwicklung der Beratungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige, insbesondere der Angebote von Pflegestützpunkten und damit die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu deren Unterstützungsangeboten.
- 1.3 Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind:

- 2.1 Personal- und Sachkosten für den Ausbau sowie für die Weiterentwicklung der Arbeit von bestehenden und neuen Pflegestützpunkten (einschließlich ihrer Außenstellen) wie zum Beispiel Maßnahmen zur:
- a) Erprobung, Einführung oder Verbesserung digitaler Angebote wie zum Beispiel Online-Beratung, Videoberatung, Echtzeit-Informationsbereitstellung zu regional verfügbaren Pflegekapazitäten,

- b) Beratung und Fallbegleitung - auch für aufsuchende Beratung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit,
- c) Erprobung, Einführung oder zum Ausbau von spezialisierten Angeboten von Pflegestützpunkten für Zielgruppen mit spezifischen Versorgungsbedarfen, zum Beispiel für Menschen mit Demenz, beziehungsweise für die bessere Verzahnung mit schon bestehenden zielgruppenspezifischen Beratungsangeboten Dritter,
- d) Erprobung, Einführung oder zum Ausbau spezifischer Beratungsangebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige, die flankierend zu bestehenden Beratungsangeboten benötigt werden wie beispielsweise zur Wohnraumanpassung, zu Fragen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (hierbei können auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber pflegender Angehöriger eingebunden werden),
- e) Entlastung des vorhandenen Personals mit Beratungsaufgaben - zum Beispiel durch neue Software, die Beratungs-, Koordinierungs- oder Netzwerkaktivitäten erleichtert und somit zusätzliche Beratungskapazitäten freisetzen kann oder die Qualität der Beratung verbessern hilft,
- f) Verbesserung der Datengrundlagen für Beratungs-, Koordinierungs- oder Netzwerkaktivitäten,
- g) Etablierung oder Unterstützung von Vernetzungstätigkeiten,
- h) Weiterbildung oder Qualifizierung des Personals,
- i) Bekanntmachung der Angebote, Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Wird seitens eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ein Bedarf festgestellt, der durch Maßnahmen nach Nummer 2.1 nicht sinnvoll abgedeckt werden kann, können andere Maßnahmen, die dem Förderziel nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie ebenfalls Rechnung tragen, in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) gefördert werden.

### 3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weiterzuleiten. Dritte als Letztzempfangende der Zuwendung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein finanzieller Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden ist in Höhe von mindestens 20 Prozent der förder-

fähigen Gesamtausgaben, bei Zuwendungsempfängenden, die sich nachweislich in der Haushaltssicherung befinden, in Höhe von mindestens zehn Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise auch durch Mittel Dritter erbracht werden.

4.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits laufende Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nicht gefördert werden. Die Förderung darf nicht zu Einsparungen laufender Ausgaben der Zuwendungsempfängenden für die Arbeit der Pflegestützpunkte führen.

### 5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Für die Förderung der Personalausgaben ist Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

5.4.2 Die Höhe der Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 2 beträgt bis zu 100 000 Euro pro Jahr je Landkreis oder kreisfreie Stadt. Der Förderbetrag nach Satz 1 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2 nicht benötigte Mittel anderer Landkreise oder kreisfreier Städte zur Verfügung stehen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Förderzeitraum für Maßnahmen nach Nummer 2 ist begrenzt auf den 30. Juni 2027.

6.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2, deren Wirkungsbereich das jeweilige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschreitet, können mit den betreffenden anderen Brandenburger Landkreisen oder kreisfreien Städten gemeinsame Projektanträge gestellt werden.

6.3 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sind.

6.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung jährlich in geeigneter Weise über die Verwendung der ihnen nach dieser Richtlinie gewährten Fördermittel.

6.5 Weiterleitung der Zuwendung an Letztzempfangende

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass

die Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie auch durch den Dritten eingehalten werden.

Bei der Weiterleitung sind dem Letztzuwendungsempfangenden die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen, die auch dem Erstzuwendungsempfangenden mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt wurden. Erfolgt die Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind die als Anlage beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) zum Bestandteil des Bescheides oder Vertrages an den Letztzuwendungsempfangenden zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an juristische Personen des privaten Rechts sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides oder Vertrages zu erklären. Im Übrigen richtet sich die Weitergabe sinngemäß nach den VV Nr. 12.1 bis 12.5 zu § 44 LHO.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides oder Vertrages ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

### 7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Anträge auf Zuwendungen sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist unter Berücksichtigung von Nummer 6.1 möglich, mehrjährige Anträge auf Zuwendungen zu stellen.

7.2.2 Den Anträgen ist ein inhaltliches Konzept des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für den geplanten Ausbau und die Weiterentwicklung der Pflegestützpunktangebote im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt beizufügen. Das einzureichende Konzept soll einen Textumfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Es soll Aussagen beinhalten zum strategischen Ansatz für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Pflegestützpunktangebote, zum Inhalt der konkret geplanten Maßnahmen (wie sollen Ausbau und Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte konkret realisiert werden), insbesondere bei Neueinstellungen zur angestrebten Qualifikation des einzusetzenden Personals, zu der geplanten oder bereits er-

folgten Abstimmung von Konzept und Maßnahmen mit den jeweils zuständigen Krankenkassen und Pflegekassen als Kooperationspartner sowie zu Planungen hinsichtlich einer prozesshaften Weiterentwicklung des Konzeptes.

7.2.3 Sofern Landkreise oder kreisfreie Städte gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe des nach Nummer 5.4.2 festgelegten Betrages nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach dieser Richtlinie in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingesetzt werden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfangenden.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist eine Verwendungsbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO vorzulegen. Auf eine Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisfähigen Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

Bei der Weiterleitung der Zuwendung an Letztzuwendungsempfangende nach Nummer 6.5 prüfen die Erstzuwendungsempfangenden die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Letztzuwendungsempfangenden.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Haben die Zuwendungsempfangenden Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

Die Ministerin

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg | Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem  
Gründungsvorstand  
Vorstandsvorsitzender  
Herrn Prof. Dr. Eckhard Nagel  
Thiemstr. 111  
03048 Cottbus

Dortustr. 36  
14467 Potsdam

Hausruf: (0331) 866 45 05  
Fax: (0331) 866 45 40  
Internet: [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)  
[ministerinbuero@mwfk.brandenburg.de](mailto:ministerinbuero@mwfk.brandenburg.de)

*N*. Juni 2025

Gesch.Z.: 06-27-H229-03/2024-002/007

**Mittelzuführung zur bedarfsgerechten Finanzierung; EU-Beihilferecht; Freistellung von der Notifizierungspflicht; Dawl-Betrauungsakt; Feststellungsbescheid gemäß Beschluss 2012/21/EU i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2, Satz 2, Absatz 8, § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 BbgUniMedG  
Ihr Schreiben vom 10. April 2025**

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender,

auf das vorbezeichnete Schreiben hin erlasse ich folgenden

### **Feststellungsbescheid**

1. Der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem obliegen u. a. gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 BbgUniMedG folgende Aufgaben (Betrachtung):
  - Krankenversorgung, insbesondere öffentliche Gesundheitsversorgung unter Freistellung der Stadt Cottbus/Chósebus von deren Sicherstellungsauftrag nach § 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes und nach Maßgabe des jeweils gültigen Feststellungsbescheids zur Festlegung des Versorgungsauftrags;
  - systemrelevante Koordinierungs- und Innovationsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem (System- und Zukunftsaufgaben);

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Seite 2****Ministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

- koordinierende und unterstützende Funktion für die gesundheitliche und pflegerische Versorgung in der Modellregion Gesundheit Lausitz;
  - Förderung des Transfers neuer Versorgungskonzepte und -innovationen in die Politik und die Selbstverwaltung des Gesundheitswesens.
2. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.1.2012, S. 3). Dies gilt auch, soweit die Medizinische Universität diese Aufgaben durch Tochtergesellschaften erfüllt. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind neben den Tätigkeiten nach Ziffer 1 auch die unmittelbar damit verbundenen Nebentätigkeiten (u. a. Krankenhausapotheke, Labore, Parkplätze und Küche/Verpflegung/Cafeteria, Forschung o. ä.) sowie ambulante Behandlungen nach SGB V, sofern die Patienten über die Notaufnahme oder auf Überweisung niedergelassener Ärzte behandelt werden oder dies aus anderen Gründen zur medizinischen Versorgung erforderlich ist.
  3. Für nicht voll vergütete betriebsnotwendige Kosten stellt das Land der Medizinischen Universität gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 BbgUniMedG auf der Grundlage des Wirtschaftsplans Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Als Nachweis der Verwendung dieser Mittel dient nach § 8 Absatz 3 Satz 2 BbgUniMedG der testierte und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Jahresabschluss.
  4. Soweit die Medizinische Universität Mittel des Landes nach Ziffer 3 zweckentsprechend verwendet, handelt es sich dabei um Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die gemäß Art. 5 und 3 des Beschlusses 2012/21/EU unmittelbar mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nach Art. 108 Absatz 3 AEUV befreit sind.
  5. Dieser Bescheid ist bis zum 31. Mai 2035 befristet.

Seite 3

Ministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

## Begründung

I.

Mit Schreiben vom 10. April 2025 baten Sie um Prüfung und ggf. Umsetzung, ob zur beihilferechtlichen Legitimierung von Mittelzuweisungen des Landes und Gewährträgerschaft eine Betrauung der Medizinischen Universität erforderlich und möglich sei.

II.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage von Art. 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV, Art. 4 und 13 des Beschlusses 2012/21/EU in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2, Satz 2, Absatz 8, § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 BbgUniMedG.

Ihr Schreiben vom 10. April 2025 werte ich als Antrag (§ 22 VwVfG).

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur ergibt sich aus Art. 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV, Art. 13 des Beschlusses 2012/21/EU in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 8 Satz 2 BbgUniMedG.

An der Notwendigkeit der dargestellten Mittelzuführungen bestehen dem Grunde und – soweit für 2025 bereits beziffert – der Höhe nach keine Zweifel. Die Feststellung ist auch nicht entbehrlich, weil der Medizinischen Universität die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von Gesetzes wegen obliegen. Unionsrecht und Landesrecht stehen insoweit nebeneinander und lassen Raum für Rechtsunsicherheit. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die beihilferechtliche Konformität und damit Rechtswirksamkeit u. a. auch der Gewährträgerschaft des Landes vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Frage gestellt wird und dies die Aufgabenerfüllung der Medizinischen Universität beeinträchtigt.

Die tenorierte Feststellung ist geeignet, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und erfüllt zugleich die strengen formalen Anforderungen an den Eintritt der Befreiung von der Notifizierungspflicht. Soweit die Medizinische Universität EU-beihilferechtlich tatbestandliche wirtschaftliche Vorteile erhält, sind diese infolge der Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot freigestellt. Die Freistellung gilt nach der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission auch für Finanzierungsvorteile der Medizinischen Universität aus der Gewährträgerschaft des Landes, weil diese

**Seite 4****Ministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

lediglich Kosten der gesetzlichen Aufgaben mindern, die andernfalls finanziert werden müssten (Nettoergebnis).

Dass es sich bei den festgestellten gesetzlichen Aufgaben der Medizinischen Universität einschließlich der damit unmittelbar verbundenen Nebendienstleistungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, ergibt sich aus Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2012/21/EU und dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Festlegung des Versorgungsauftrags (§ 6 Absatz 3 BbgUniMedG).

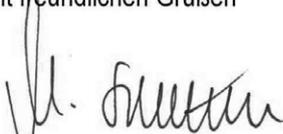
Die gesetzlichen Regelungen zur Bereitstellung der Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und zum Verwendungsnachweis durch den testierten und vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresabschluss erfüllen die Vorgaben des Art. 5 des Beschlusses 2012/21/EU. Der Prüfungsauftrag für die Prüfung der Jahresabschlüsse ist auf die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel zur Deckung von Dawl-Nettokosten zu erweitern (Prüfungsvermerk). Anhaltspunkte dafür, dass die Medizinische Universität nicht ausgleichsfähige kommerzielle Tätigkeiten in einem beihilferechtlich relevanten Umfang ausübt, der die weitergehende Einrichtung einer sog. Trennungsrechnung entsprechend Art. 5 Absatz 3 Buchstabe b), Absatz 9 des Beschlusses 2012/21/EU; § 3 TransparenzrichtlinieG erfordert, sind nicht ersichtlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden.

Durch die Erklärung des Verzichts auf den Rechtsbehelf wird die Frist bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheids verkürzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manja Schüle

Anlage: Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzicht\*

\* Anm. d. Red.: Die Anlage wird im Amtsblatt für Brandenburg nicht veröffentlicht.

## **Errichtung der „Angelika Reißig & Frank Fritzlar-Familienstiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 23. Juli 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Angelika Reißig & Frank Fritzlar-Familienstiftung“ mit Sitz in Templin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist es, dauerhaft den Interessen der Familie zu dienen. Die Familienstiftung verfolgt nicht das Ziel, ihr Vermögen zu vermehren. Die Stiftung hat die nach dem - auch unter Berücksichtigung der Inflation - angemessenen Vermögenserhalt verbleibenden Mittel in eine konkrete Zweckerücklage einzustellen und entsprechend an die Destinatäre auszuschütten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. Juli 2025 erteilt.

## **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Der Firma WTW Windpark Tempelfelde-Willmersdorf IV GmbH & Co. KG, Ringstraße 15 in 16321 Bernau bei Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 12 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08324).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma WTW Windpark Tempelfelde-Willmersdorf IV GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Ringstraße 15, 16321 Bernau bei Berlin wird die*

### **Genehmigung**

*nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 2 WKA in 16356 Werneuchen*

*Gemarkung: Schönfeld*

*Flur: 8*

*Flurstück: 12*

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,82 m auf 86,12 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO.*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Klein Sperrenwalde, Flur 1, Flurstücke 345, 351, 352, 353, 356, 357, 359, 370 und 371, in der Gemarkung Kröchlendorff, Flur 2, Flurstück 178 sowie in der Gemarkung Groß Sperrenwalde, Flur 1, Flurstücke 149 und 303 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G09123).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die*

### Genehmigung

*nach § 4 BImSchG erteilt, 8 WKA in 17291 Nordwestuckermark*

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Klein Sperrenwalde	1	370, 371
WEA 02	Kröchlendorff	2	178
WEA 03	Klein Sperrenwalde	1	359
WEA 04	Klein Sperrenwalde	1	352, 353, 357
WEA 05	Klein Sperrenwalde	1	356
WEA 06	Klein Sperrenwalde	1	351, 352
WEA 07	Klein Sperrenwalde	1	345
WEA 08	Groß Sperrenwalde	1	149, 303

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

- *die Baugenehmigung (Az.: 63- 03178-23-12) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für 8 WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 123,80 m auf 85,11 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO. Die Baugenehmigung umfasst auch die Errichtung von drei Löschwasserzisternen.*

- sowie die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 9 BbgStrG für die Zufahrt von der Kreisstraße K7325,
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) (Nr. GN/074/2025)

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Der Firma C 4 Schönfeld GmbH & Co. KG, Ringstraße 15 in 16321 Bernau bei Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 14 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01424).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma C 4 Schönfeld GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Ringstraße 15 in 16321 Bernau b. Berlin wird die*

#### **Genehmigung**

*nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 1 WKA in 16356 Werneuchen*

*Gemarkung: Schönfeld*

*Flur: 8*

*Flurstück: 14*

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für 1 WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,53 m auf 81,12 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO.*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land*

*mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung zum Vorhaben  
Repowering durch Errichtung und Betrieb  
von drei Windkraftanlagen  
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, fünf bestehende Windkraftanlagen zurückzubauen und drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstücke 3, 13 und 67 zu errichten und zu betreiben (Az.: G02222).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I Entscheidung**

1. Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wird die

**Genehmigung**

nach § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die fünf bestehenden Windkraftanlagen (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
WKA-1	Enercon E-48, 0,8 MW	416117	5910904
WKA-2	Enercon E-48, 0,8 MW	416248	5911100
WKA-3	Enercon E-48, 0,8 MW	416715	5910877
WKA-4	Enercon E-48, 0,8 MW	416674	5911346

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
WKA E40	Enercon E-40, 0,6 MW	417019	5910794

zurückzubauen und drei WKA am Standort 17291 Nordwestuckermark,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
MLK R1	Wilhelmshof	2	67
MLK R2	Wilhelmshof	2	3
MLK R3	Wilhelmshof	2	13

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für drei WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen auf 69,39 m) sowie die Errichtung einer Löschwasserzisterne auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2, Flurstück 39,
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße L255, Abs. 010, bei km 3,680 in Stationierungsrichtung links für die MLK R1 und an die L255, Abs. 010, bei km 2,810 in Stationierungsrichtung links für die MLK R2 und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 29 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15936 Ihlow OT Illmersdorf und Rietdorf (Windenergiepark Illmersdorf 3)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zehn Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, zehn Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15936 Ihlow OT Illmersdorf und Rietdorf in der

Gemarkung Illmersdorf  
Flur 1, Flurstücke 22, 23/2  
Flur 2, Flurstücke 1, 3, 4, 11, 18, 23 und

Gemarkung Rietdorf  
Flur 2, Flurstücke 23/1, 60

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 22 Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO (Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken) und

- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 110.689 ha (zeitweilig und dauerhaft), im unter II.2. näher beschriebenen Umfang.

3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zuge stellt.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03238 Massen-Niederlausitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstück 100 sowie Flur 2, Flurstücke 65

und 70 drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, 3 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens Gamesa SG7.0-170 auf den Grundstücken in 03238 Massen-Niederlausitz, Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstück 100 sowie Flur 2, Flurstücke 65 und 70 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 14 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 1,9 ha, im unter II. näher beschriebenen Umfang.
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
  - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BbgDSchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 14. August 2025 bis einschließlich 27. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Boitzenburger Land**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. August 2025

Die Firma REW Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH, Dorfstraße 28 in 17268 Boitzenburger Land beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17268 Boitzenburger Land in der Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 2, Flurstücke 91 und 93 sowie Flur 4, Flurstücke 116, 117, 125 und 141 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G05324).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer geplanten Durchsatzkapazität von durchschnittlich 367 Tonnen und maximal bis zu 400 Tonnen Inputmaterial pro Tag. Bestandteil der Anlage sind sechs Fermenter mit Gasspeichern, fünf Nachgärer mit integrierten Gasspeichern, vier Gärrestelager mit einer Lagerkapazität von insgesamt 88.786 m<sup>3</sup>, eine Fahrlochanlage sowie Zwischenlagerflächen für Silage und Festmist, drei Sammelschächte und ein Lagerbehälter für Sickersaft und verschmutzte Niederschläge, ein abgedeckter Lagerbehälter für Rübenmus, vier abgedeckte Feststoffdosierer mit nachgeschalteter Flüssigfütterung, eine externe Entschwefelungsanlage, eine Notfackel mit Verdichter sowie eine Verbrennungsmotorenanlage bestehend aus drei Blockheizkraftwerken mit jeweils 1,3 Megawatt Feuerleistung. Die geplante Produktionskapazität der Biogasanlage beträgt maximal bis zu 19.500.000 Normkubikmeter Rohbiogas pro Jahr.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE in Verbindung mit den Nummern 9.36 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2025 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20. August 2025 bis einschließlich 19. September 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch-, Geruchs- und Stickstoffimmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, die Prüfung zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung auf die Biogasanlage, Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes zu schutzbedürftigen Objekten, Sicherheitsbericht mit dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz, Konzept zur Umwallung, Geotechnischer Bericht, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zum Artenschutz und zu den Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete.

**Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. August 2025 bis einschließlich 20. Oktober 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05324** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Einwendungen**

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

**Onlinekonsultation**

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

#### **Onlinekonsultation**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 17. November 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Ein-

wendungen erhoben werden, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Ein-

wendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwidern des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 17. November 2025 bis einschließlich 8. Dezember 2025** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

#### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte **nach** Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Gemäß dem eingereichten Gutachten zu Luftschadstoffen wird die Irrelevanzschwelle der Geruchsbelastung an mehreren Immissionsorten überschritten. Der Eintritt von erheblichen Umweltauswirkungen durch Geruchsbelästigungen kann demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zudem kann eine mögliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ infolge des Eintritts eines Störfalles nicht sicher ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

### **Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 14.06.2024**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 34. ordentlichen Kammerversammlung am 20.06.2025 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 14.06.2024 beschlossen:

„I. § 8a Geschäftsordnung der Kammer wird wie folgt gefasst:

„(1) In Ergänzung zu § 4 Abs. 3 kann die Kammerversammlung in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung) stattfinden.

Die Entscheidung über die Form der Kammerversammlung obliegt der Kammerpräsidentin/dem Kammerpräsidenten.

(2) Die Ton- und Bildaufzeichnung der hybriden bzw. virtuellen Kammerversammlung ist zulässig.

Eine Bild- und Tonaufzeichnung erfolgt nicht, soweit 1 v. H. der Kammermitglieder innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach der Einberufung der Kammerversammlung der Bild- und Tonaufzeichnung widersprechen.

(3) Die verwendeten elektronischen Kommunikationssysteme bei Durchführung einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung müssen dem aktuellen technischen Standard, insbesondere zur Übertragungssicherheit, entsprechen.

(4) Die elektronische Stimmabgabe der online teilnehmenden Mitglieder wird gewährleistet; soweit aus Gründen, die das online teilnehmende Kammermitglied nicht zu vertreten hat, die Stimmabgabe während der digitalen Kammerversammlung nicht erfolgen kann, ist dem betroffenen Kammermitglied nach förmlicher Benachrichtigung durch die Rechtsanwaltskammer innerhalb einer Frist von einer Woche die nachträgliche Abstimmung über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen.

Soweit eine Wahl betroffen ist, ist eine nachträgliche elektronische Abstimmung unter Beachtung des Wahlgeheimnisses anzubieten.

(5) Im Übrigen gilt § 86a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

II. Die Änderungen aus I. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

**Ausfertigungsvermerk**

Die vorliegende Ausfertigung der Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung am 20. Juni 2025 beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, d. 22. Juli 2025

Rechtsanwältin Ellen Neugebauer  
Präsidentin

### **Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 14.06.2024**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 34. ordentlichen Kammerversammlung am 20.06.2025 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15.04.2011 in der Fassung vom 14.06.2024 beschlossen:

„I. § 1 Abs. 1 BeiGEZ-O wird wie folgt geändert:

(1) Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Kalenderjahresbeitrag. Er beträgt für jedes Kammermitglied im Sinne von § 60 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BRAO 408,00 €. Für nicht-anwaltliche Mitglieder im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beträgt der Mitgliedsbeitrag 204,00 €; für diese Kammermitglieder sind sonstige Ermäßigungstatbestände aus dieser Beitragsordnung nicht anzuwenden.

II. § 1 Abs. 4 BeiGEZ-O wird wie folgt neu gefasst:

(4) Wird durch das Mitglied eine Ermächtigung zum SEPA-Lastschrifteinzug erteilt, wird der Mitgliedsbeitrag ohne besondere Bescheiderteilung zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres eingezogen; wird durch das Mitglied keine Ermächtigung zum SEPA-Lastschrifteinzug erteilt, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € für jedes Mitglied und jedes Beitragsjahr erhoben; die Bearbeitungsgebühr entfällt, soweit die Beitragsschuld bis spätestens zum 15. April des Kalenderjahres erfüllt ist.

Die Bearbeitungsgebühr aus Satz 1, 2. Halbsatz ist mit dem Mitgliedsbeitrag fällig. Dies gilt nicht bei Überweisung von Neumitgliedern im Jahr der Aufnahme.

III. § 2 Abs. 4 BeiGEZ-O wird wie folgt geändert:

(4) Wird kein voller Jahresbeitrag gezahlt, beträgt der Kammerbeitrag monatlich 34,00 €.

IV. § 15 BeiGEZ-O wird wie folgt geändert:

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Ausgabe eines Anwaltsausweises eine Gebühr in Höhe von 30,00 €.

V. Die Änderungen aus I., II., III. und IV. treten am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die vorliegende Ausfertigung der Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung am 20. Juni 2025 beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, d. 22.07.2025

Rechtsanwältin Ellen Neugebauer  
Präsidentin

#### Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 23. Juli 2025

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Regionalpläne vertiefen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für das Gebiet der Region zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Zur Region „Havelland-Fläming“ gehören die Gebiete der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) einschließlich

Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das erneute Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist.

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 fand vom 10. März 2022 bis einschließlich 9. Juni 2022 statt.

Wird ein Planentwurf nach Durchführung der ersten Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die im am 26. Juni 2025 gebilligten 2. Planentwurf enthaltenen Änderungen führen im Vergleich zum ersten Entwurf vom 5. Oktober 2021 zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in allen Teilen des Planentwurfs, in der Begründung und im Umweltbericht sowie neu hinzugekommener zweckdienlicher Unterlagen werden alle geänderten Unterlagen vollständig veröffentlicht. Der gesamte Planentwurf wird als geändert betrachtet.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming bezieht sich auf die gesamte Region „Havelland-Fläming“ und beinhaltet folgende zeichnerische sowie textliche Festlegungen:

Siedlung: Vorbehaltsgebiete Siedlung, Vorranggebiete großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Vorbeugender Hochwasserschutz: Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz, Potenzialflächen für die Gewässerretention, Vorbehaltsgebiete Havelpolder, Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention

Oberflächennahe Rohstoffe: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Grundsatz Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung

Landwirtschaft: Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurde gemäß § 8 Absatz 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt. Mit dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird ein Umweltbericht zur Verfügung gestellt. Der Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des

Regionalplans auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Zusammen mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming werden darüber hinaus zweckdienliche Unterlagen mit weiteren Informationen, Einschätzungen und Bewertungen veröffentlicht, welche ergänzend zum Verständnis der Planung beitragen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

1. Änderungsdokumentation (Änderungen in Bezug auf den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021), Stand 11. Juni 2025
2. Abwägungsdokumentation (Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise), Stand 11. Juni 2025
3. Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“, Stand 17. April 2025
4. Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne, Stand 4. Oktober 2024, mit einem Anhang „Kartografische Darstellung der Potenzialflächen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar“
5. Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 17. April 2025
6. Kartografische Darstellungen der LBGR-Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, Auszug aus der LBGR-Stellungnahme vom 1. Juli 2022
7. Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft - Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen), Stand April 2025
8. Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden in regional differenzierten Teilräumen, Stand April 2025

Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den genannten zweckdienlichen Unterlagen

vom 21. August 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025

im Internet veröffentlicht unter:

<https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/>.

Zusätzlich werden der Planentwurf, der Umweltbericht sowie die zweckdienlichen Unterlagen bei der nachfolgend benannten Stelle während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht bereitgehalten:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Regionale Planungsstelle  
Oderstraße 65, 1. OG, Sekretariat  
14513 Teltow

Montag, Dienstag, Mittwoch	9 - 16 Uhr
Donnerstag	9 - 18 Uhr
Freitag	9 - 14 Uhr

Telefon: 03328 33540

Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, seiner Begründung und dem Umweltbericht können im Zeitraum

vom 21. August 2025 bis einschließlich 21. Oktober 2025

Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

[info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de).

Für die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme kann außerdem die oben genannte Kontaktmöglichkeit genutzt werden. Unter anderem ist auch die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift während der genannten Öffnungszeiten in der oben benannten Stelle möglich.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Teltow, den 23. Juli 2025

Marko Köhler  
Vorsitzender der Regionalversammlung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Aufgebotssachen

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 12/24**

#### Aufgebot

Die GK Kies & Sand GmbH Sitz Berlin, Kurfürstendamm 194, 10707 Berlin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 13728498, über die im Grundbuch des Amtsgerichts

Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Beeskow, Blatt 4210, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.338.756,44 EUR mit 20 % Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung von 10 %.

Eingetragener Berechtigter:  
Sabine Görsdorf, geb. am 14.04.1951

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 30.10.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 12/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 30.06.2025

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Bei dem im Südosten des Landes Brandenburg gelegenen Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Verwaltungssitz in der Kreis- und Rosenstadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) ist die Stelle als

#### **Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

nach Ablauf der Amtszeit des Vorgängers mit Wirkung zum 1. April 2026 zu besetzen.

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa leben 111 966 Menschen (Stand Dezember 2023) auf einer Fläche von 1 657 km<sup>2</sup>. Der im Osten an die Republik Polen angrenzende Landkreis umfasst ein großes Territorium in der Niederlausitz mit vielen Traditionen sowie kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten. Überregional bekannt ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa besonders durch seine einzigartigen Naturräume sowie die gelebte Sprache und Kultur der Sorben/Wenden.

Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete ist allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Landrates. Es ist beabsichtigt, dass sie oder er das derzeitige Dezernat II für Wirtschaft, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und Verkehr leitet und den Landrat ständig in diesem Geschäftsbereich vertritt. Die oder der Erste Beigeordnete nimmt weiterhin die Aufgabe der Kämmerin oder des Kämmerers im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wahr. Der Landrat behält sich vor, die Verteilung der Geschäftsbereiche zu ändern.

Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt und für die

Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin oder zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichend Erfahrungen für das Amt der Ersten Beigeordneten oder des Ersten Beigeordneten nachweisen. Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete muss die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine dieser Befähigung vergleichbare Qualifikation besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatusgesetzes sowie der §§ 122, 123 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg müssen vorliegen.

Die Besoldung erfolgt nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung in die Besoldungsgruppe B3.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige, durchsetzungsfähige, qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit, die in der Lage ist, auch bei besonders komplexen und schwierigen Sachverhalten, das Dezernat nach den Zielen und Grundsätzen der Kreisverwaltung leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu führen. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte idealerweise aufgrund langjähriger Erfahrungen in einer (Kommunal-)Verwaltung überdurchschnittlich gute Sach- und Fachkenntnisse, insbesondere in den Schwerpunktaufgaben des Dezernates, haben, die sie oder ihn in die Lage versetzen, kompetent die Herausforderungen an eine moderne, digitale und dienstleistungsorientierte Verwaltung zu meistern. Insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung der Kämmerin oder des Kämmerers werden vertiefte Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht vorausgesetzt. Es wird ein starkes Engagement

und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landrat, der Verwaltung und den politischen Gremien erwartet und loyale allgemeine Stellvertretung des Landrates vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass die gewählte Erste Beigeordnete oder der gewählte Erste Beigeordnete entweder einen Wohnsitz innehat, der in angemessener Entfernung zum Dienort liegt, sodass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird, oder er oder sie bereit ist, einen solchen Wohnsitz zu nehmen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa begrüßt Bewerbungen von Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. In gleichem Maße werden Bewerbungen von Personen befürwortet, die ehrenamtlich Aufgaben und damit Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen sind willkommen. Diese werden bei gleicher Eignung nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf, einschlägigen Zeugnissen, lückenlosen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen, Referenzen und Führungszeugnis in einem verschlossenen Umschlag mit der

Aufschrift „Bewerbung Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter“ zu richten an:

**Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**  
**Landrat**  
**- persönlich -**  
**Heinrich-Heine-Straße 1**  
**03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)**

**Die Bewerbungsfrist endet am 21. August 2025. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.**

#### **Hinweis**

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden, dass die für die Auswahlscheidung relevanten Daten als öffentliche Beschlussvorlage an das Wahlgremium, den Kreistag Spree-Neiße, weitergegeben werden und die Kreistagsabgeordneten in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen können. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

#### **Information zur Datenverarbeitung**

Weitere Hinweise gibt es unter folgendem Link:

<https://www.lkspn.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote.html>

Informationen zur Datenverarbeitung können als PDF-Datei zugesendet werden. Dazu genügt eine E-Mail an

[hauptamt@lkspn.de](mailto:hauptamt@lkspn.de)

---

## **NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Gläubigeraufrufe**

**Der Förderverein KITA Vielfalt Petershagen/Eggersdorf e. V.**, Donaustraße 12, 15370 Petershagen/Eggersdorf, ist am 5. Juli 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Matthias Bittkau  
 Schillerstraße 2 a  
 15345 Petershagen/  
 Eggersdorf

Saskia Ruckhaber  
 Donaustraße 12  
 15370 Petershagen/  
 Eggersdorf

Sophie Kolb  
 Karl-Marx-Straße 13 a  
 15345 Petershagen/Eggersdorf

**Der Verein Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik Brandenburg e. V.**, c/o Technische Hochschule, Hochschulring 1, 15745 Wildau, ist am 26. Februar 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Prof. Dr. Michael Hendrix  
 Schubertstraße 6  
 15745 Wildau

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.